

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 8

Freiburg i. Br., 7. Mai

1937

Inhalt: Jahrtagsstiftungen. — Benützung von Kraftfahrzeugen durch Geistliche. — Sammlungsgesetz. — Umsatzsteuer.

(Ord. 20. 4. 1937 Nr. 6354)

Jahrtagsstiftungen.

1. Unter Aufhebung unseres Erlasses vom 9. Januar 1924 Nr. 352 — Anzeigebblatt 1924 Nr. 2 S. 3 — setzen wir die Bedeckungskapitalien und Gebühren für Jahrtagsstiftungen in nachstehender Weise fest:

I. Bedeckungskapitalien.

	A. Landorte u. Städte unter 12000 Einwohner		B. Städte über 12000 Einwohner	
	Amt	hl. Messe	Amt	hl. Messe
auf 25 Jahre	M. 230.-	M. 70.-	M. 300.-	M. 120.-
" 50 "	" 250.-	" 80.-	" 350.-	" 150.-
" 100 "	" 300.-	" 100.-	" 450.-	" 200.-
" ewige Zeiten	" 400.-	" 200.-	" 600.-	" 250.-

II. Gebühren.

	A. Landorte u. Städte unter 12000 Einwohner		B. Städte über 12000 Einwohner	
	Amt	hl. Messe	Amt	hl. Messe
Priester	M. 2.50	M. 1.50	M. 3.-	M. 2.-
Diakonen je	" 1.50		" 1.50	
Mesner	" 1.-	" —.50	" 1.50	" —.60
Ministranten	" —.50	" —.20	" —.50	" —.40
Organist	" 1.-		" 2.-	
Sänger	" 1.-		" 2.-	
Kalkant	" —.50		" 1.-	
Kirchenfond (Kapellenfond)	" 1.50	" —.50	" 1.50	" —.50

2. Bei lebittierten Aemtern erhöht sich das Bedeckungskapital in allen Fällen um M. 150.—. Für Anniversarien, die in den Filiationen zu lesen sind, sind für den vollen Kilometer je M. 25.— dem Bedeckungskapital hinzuzuschlagen.

Die Ganggebühr des Priesters beträgt für den ganzen Kilometer M. —.50. Etwaige Ganggebühren für Mit-

wirkende werden zugleich mit dem dazu weiter erforderlichen Bedeckungskapital vorbehaltlich unserer Genehmigung festgesetzt.

3. Für Anniversarien, die in Bezug auf die Dauer der Verbindlichkeit, die Bedeckungskapitalien oder die Gebühren den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, ist unsere besondere Genehmigung einzuholen.

4. In die Stiftungsurkunde aller Jahrtage, auch derjenigen auf ewige Zeiten, ist die Bestimmung aufzunehmen: „Die Verbindlichkeit dieser Jahrtagsstiftung erlischt jedenfalls dann, wenn durch spätere Steigerung der Auslagen oder durch Entwertung des Geldes das Bedeckungskapital vor Ablauf der ausbedungenen Stiftungsdauer aufgezehrt oder entwertet ist“.

5. Diese Verordnung ist den Gläubigen im sonntäglichen Hauptgottesdienst zu verkünden.

Freiburg i. Br., den 20. April 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 21. 4. 1937 Nr. 6377.)

Benützung von Kraftfahrzeugen durch Geistliche.

Wir haben Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges von allen Geistlichen unsere vorherige Genehmigung einzuholen ist. Die Benützung eines Kleinkraftwagens ist genehmigungsfrei.

Ferner machen wir allen Geistlichen, die Kraftfahrzeuge (auch Kleinkraftwagen) lenken, zur Pflicht, sich wenigstens gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern. Bei Kraftfahrzeugunfällen leistet die Priesterkrankenkasse keinerlei Kostenersatz. Auch unsererseits kann bei derartigen Unfällen eine Beihilfe nur gewährt werden, wenn

trotz der Leistungen der Versicherung der Restkostenbetrag nicht aufgebracht werden kann.

Soweit Geistliche Kraftfahrzeuge ausschließlich für dienstliche Zwecke benötigen, kann von denselben beim Bezug der Treibstoffe dieselbe Preisermäßigung wie von Beamten für den dienstlichen Gebrauch beamteneigener Kraftfahrzeuge in Anspruch genommen werden. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer kirchenbehördlichen Bescheinigung; Borddrucke können von den Tankstellen angefordert und uns nach Ausfertigung zur Bescheinigung vorgelegt werden.

Freiburg i. Br., den 21. April 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23. 4. 1937 Nr. 6595.)

Sammlungsgesetz.

Wir bringen nachstehend den Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 5. April 1937 — VW 6000 a/25. 9. (Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern Nr. 15 S. 561 f.) zum Vollzug des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I, S. 1086) zur Kenntnis. Wir verweisen auf das Amtsblatt 1935 S. 394 ff., in welchem Gesetz und Durchführungsverordnung veröffentlicht sind. Durch den Runderlaß ist der Begriff der öffentlichen Sammlung weiter gefaßt, während der Umfang der privaten, nicht genehmigungspflichtigen Sammlung eingeschränkt wird. Kirchenkollekten sind grundsätzlich Geldsammlungen. Sachspenden sind als Kirchenkollekten insoweit zulässig, als sie bei Erlass des Sammlungsgesetzes ortsüblich waren und tatsächlich durchgeführt wurden.

Freiburg i. Br., den 23. April 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Vollzug

des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934

(RGBl. I S. 1086)

RdErl. d. RuPrMdJ. vom 5. April 1937

(VW 6000 a/25. 9).

I. In Ergänzung des Abschn. III Ziff. 1 des RdErl. vom 14. 12. 1934 — VW 6000 a/1. 12. (RBl. S. 1531) über Vollzug des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 weise ich darauf hin, daß der Begriff der Öffentlichkeit nach dem Sammlungsgesetz in gleichem Sinne zu verstehen ist wie in der über die öffentliche Veranstaltung von Lotterien und Auspielungen ergangenen Vorschrift des § 266 StGB.¹ Demgemäß ist eine Sammlung u. a.

¹ Vgl. RGBl. 1876 S. 40.

nur dann nicht öffentlich und daher nicht genehmigungspflichtig, wenn sie innerhalb eines eng begrenzten, zahlenmäßig kleinen Personenkreises durchgeführt wird, dessen Mitglieder in einem näheren, ihnen bewußten inneren Zusammenhang zueinander stehen, und wenn auch der Veranstalter der Sammlung zu diesem Personenkreis gehört. Steht der Veranstalter außerhalb desselben, so liegt eine öffentliche Sammlung im Sinne des S. G. vor. Letzteres wird dann anzunehmen sein, wenn die Sammlung auf Anordnung einer zentralen Stelle in dem erwähnten Personenkreis durchgeführt wird und der Anordnende selbst nicht Mitglied dieses Personenkreises ist. Die Annahme des Gegenteils würde zu einer unzulässigen, vom Gesetzgeber nicht gewollten Ausdehnung des Begriffes der nicht öffentlichen Sammlung führen.

II. § 15 Ziff. 4 des Sammlungsgesetzes stellt die sog. Kirchenkollekten von der Genehmigungspflicht frei. Wenn auch der Begriff der Kirchenkollekte an sich durch die Art ihres Ertrages (Geld-, Sachspenden oder geldwerte Leistungen) nicht begrenzt ist, so ist doch davon auszugehen, daß die Kirchenkollekte üblicherweise eine Geldsammlung ist. Diese Sammlungsart wird daher durch § 15 Ziff. 4 a. a. D. in erster Linie erfaßt. Sammlungen von Sachspenden oder geldwerten Leistungen in der im § 15 Ziff. 4 a. a. D. bestimmten Form gelten nur dann als Kirchenkollekten im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie beim Inkrafttreten des S. G. (1. 11. 1934) als Sammlungen bei Gottesdiensten in Kirchen oder in kirchlichen Versammlungsräumen ortsüblich waren und tatsächlich durchgeführt wurden, was der Veranstalter im Zweifelsfalle nachzuweisen hat.

III. Kirchliche Versammlungsräume im Sinne des § 15 Ziff. 4 des S. G. sind allseitig geschlossene Räume, in denen üblicherweise kirchlich-religiöse Handlungen vorgenommen werden. Die im Eigentum der Kirchengemeinden stehenden Gemeindef Häuser gelten als kirchliche Versammlungsräume, nicht dagegen die Friedhöfe.

(Ord. 23. 4. 1936 Nr. 6596.)

Umsatzsteuer.

Wir bringen nachstehend die Entscheidung des Finanzgerichtes beim Landesfinanzamt Düsseldorf vom 12. November 1936 in der Umsatzsteuersache 1936 des Provinzialrates der Rönischen Franziskanerprovinz in Düsseldorf zur Kenntnis:

„In der Umsatzsteuersache 1936 des Provinzialrats der Rönischen Franziskanerprovinz in Düsseldorf, Distr. 64 — Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Alfred und Alexandra Etscheid, Berlin NW 7, Unter den Linden 53 —

hat auf die Berufung des Genannten gegen den Bescheid des Finanzamts Düsseldorf-Süd vom 19. März 1936 die IV. Kammer des Finanzgerichts bei dem Landesfinanzamt Düsseldorf auf der Sitzung vom 12. November 1936, an der teilgenommen haben:

1. Oberregierungsrat Eichhorn als Vorsitzender,
2. Regierungsrat Hoppe als ständiges Mitglied,
3. Bergwerksdirektor Brand als ehrenamtliches Mitglied,
4. Formermeister Heß als ehrenamtliches Mitglied,
5. Gärtner Schulz als ehrenamtliches Mitglied,

für Recht erkannt: Unter Aufhebung des Steuerbescheides vom 19. März 1936 wird der Verurfer von der Umsatzsteuer für das Jahr 1935 freigestellt.

Die Kosten der Berufung fallen dem Reiche zur Last. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 3583.85 *RM* festgesetzt.

Gegen dieses Urteil ist die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof in München zulässig, die binnen einem Monat nach Zustellung des Urteils bei der Geschäftsstelle des vorbezeichneten Finanzgerichts schriftlich oder zu Protokoll einzulegen ist. Die Rechtsbeschwerde ist jedoch nur dann zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes der Rechtsbeschwerde höher ist als 500 *RM*.

Im übrigen wird auf die Vorschriften der §§ 249, 288/290 der Reichsabgabenordnung (neue Fassung) hingewiesen.

Gründe:

Auf Grund der bei der örtlichen Prüfung vom 7. Juni 1935 getroffenen Feststellungen und der im Anschluß hieran von dem Verurfer gemachten Angaben hat das Finanzamt den Verurfer mit seinen Einnahmen und den Einnahmen der ihm unterstehenden 15 Klöster aus Messstipendien, Exerzitien, Volksmissionen und Vorträgen zur Umsatzsteuer herangezogen, den steuerpflichtigen Umsatz des Jahres 1935 auf 179 192.65 *RM* ermittelt und die Steuer auf 3583.85 *RM* festgesetzt.

Hiergegen hat der Verurfer mit rechtzeitiger Einwilligung des Vorstehers des Finanzamts Sprungberufung eingelegt und geltend gemacht, daß er keinen Rechtsanspruch auf die ihm zugeflossenen Gelder gehabt und diese lediglich als freiwillige Gaben (Almosen) empfangen habe, auf die er nach seiner Sachung angewiesen sei. Es handle sich deshalb nicht um einen wirtschaftlichen Leistungsaustausch. Die wirkliche Natur der von ihm ausgeübten Tätigkeit sei öffentlich-rechtlicher Art. Im übrigen seien die Stipendien für diejenigen Messen, die am Sitz der Stiftung nicht gelesen werden konnten, ohne jeden Abzug an das Episkopat weitergeleitet worden; dieses habe die Beträge solchen geistlichen Stellen zugeleitet, welche die örtliche und zeitliche Möglichkeit der Belevation der

Messen hatten. Deshalb seien die vereinnahmten Stipendien in der Hand des Verurfers teilweise als durchlaufende Posten anzusehen. Schließlich seien auch die dem Verurfer in geistlicher Hinsicht unterstehenden Klöster in wirtschaftlicher Hinsicht selbstständig, so daß jedes einzelne Kloster selbstständig zur Steuer heranzuziehen sei und nicht das Provinzialat für alle Klöster.

Das Finanzamt hat geltend gemacht, daß die Belevation der Messe tatsächlich und regelmäßig von der Entrichtung eines Entgelts abhängig sei, und daß damit eine zur Umsatzbesteuerung ausreichende Verknüpfung zwischen der Hingabe des Geldes und der Tätigkeit des Verurfers bestehe. — Öffentliche Gewalt komme nur den Religionsgesellschaften als solchen, nicht aber den Orden, die nur religiöse Gesellschaften seien, zu.

Bezüglich des weiteren Vorbringens des Verurfers und des Finanzamts wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt; sie ist auch sachlich begründet.

§ 2 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes bestimmt, daß die Ausübung der öffentlichen Gewalt keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ist, also für die Umsatzsteuer ausscheidet. Es ist deshalb hier zu prüfen, inwieweit öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllt werden und inwieweit eine privatwirtschaftliche Betätigung und Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr gegeben ist.

Daß die Kirche (die anerkannten Religionsgesellschaften) öffentlich-rechtliche Gewalt im Sinne des § 2 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes (zutreffender vielleicht als kirchliche Gewalt bezeichnet) ausüben kann, ist anerkanntes Rechts. Es fragt sich, wie man die Grenzen für den Bereich dieser öffentlich-rechtlichen Gewalt der Kirche zu ziehen hat. Dabei muß man sich von vornherein darüber klar sein, daß die Ausübung öffentlicher Gewalt durch Staat und Kirche teilweise vielleicht etwas in den Grundzügen nicht ganz Gleichartiges ist, was darin begründet ist, daß der Staat oder die anderen von ihm beauftragten Gemeinwesen — im Gegensatz zur Kirche — bei ihren Leistungen zum Teil gleichzeitig mit absoluten Zwangsbefugnissen gegenüber den zu ihrem Hoheitskreis gehörigen Personen ausgestattet sind, dem ein Annahmepflicht auf Seiten dieser Personen gegenüber steht. Dieses Zwangsverhältnis ist indessen auch beim Staat nur ein Kennzeichen für das Vorliegen öffentlicher Gewaltsausübung, keineswegs eine unerläßliche Voraussetzung hierfür. Es ist für die hier zu treffende Entscheidung auch kaum erforderlich, die — sicherlich nicht immer ganz leicht zu ziehenden — äußersten Grenzen des Kreises abzustechen, innerhalb dessen eine Tätigkeit als Ausfluß der öffentlichen Gewalt der Kirche

zu gelten hat. Es genügt vielmehr die Kennzeichnung der engsten Grenzen dieses Kreises. Sie sind — ebenso wie die nicht wegdenkbaren Ausflüsse der öffentlich-rechtlichen Gewalt des Staates nach elementarer Staatsauffassung — gekennzeichnet durch die Erfüllung der Aufgaben, die der Kirche nach ihrem Wesen und ihrer Zweckbestimmung allein und ausschließlich vorbehalten sind, oder noch schärfer ausgedrückt, der Aufgaben, bei deren Ueberlassung an andere die Kirche nicht mehr sie selbst wäre. Das ist aber zweifellos bei allen rein kultischen Handlungen der Kirche der Fall, also ohne weiteres bei der Zelebrierung des Messopfers, um dessen Betrachtung vom Standpunkt des Umsatzsteuerrechts aus der Streit geht.

Es braucht nach dieser Klarstellung nicht weiter untersucht zu werden, ob — wie die Vertreter des Berufers vorbringen — die sogenannten Messstipendien in Wirklichkeit gar kein „Entgelt“ für die Zelebrierung eines Messopfers darstellen, so daß es auch an dem für die Umsatzsteuerpflicht erforderlichen Bedingungs Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung fehlen würde. Und es kann weiterhin auch nicht zweifelhaft sein, daß es für die Beurteilung der Frage, ob hier kirchliche Gewalt vorliegt oder nicht, nicht darauf ankommt, ob das Messopfer von einem in den Diözesanklerus eingegliederten Priester der ordentlichen Seelsorge zelebriert wird oder von einem Mitglied einer katholischen Ordensgemeinschaft. Denn die kultische Handlung fließt mit Rücksicht auf die für ihre Ausübung erforderlichen besonderen Weihen und die auch für die Orden erforderliche päpstliche Bestätigung letzten Endes aus einer und derselben Machtquelle; der Orden wird durch die päpstliche Approbation zu einem Teil des kirchlichen Organismus (vergleiche auch Popitz Umsatzsteuergesetz III. Auflage Seite 347).

Diese Auffassung entspricht auch der Volksanschauung (§ 1 Absatz 2 Steueranpassungsgesetz). Der Mann aus dem Volke würde es schwerlich verstehen, wenn man kultische Handlungen wie die Zelebrierung des Messopfers — gleichviel ob sie von einem Diözesangeistlichen oder von priesterlichen Angehörigen eines Ordens vorgenommen werden — als eine Beteiligung am Wirtschaftsverkehr ansprechen und demgemäß bei Hingabe von Beträgen hierfür von einem Austausch wirtschaftlicher Güter, mithin von einem der Umsatzsteuer unterliegenden Verkehrsakt sprechen wollte.

Bei den sogenannten Exerzitien, Volksmissionen, religiösen Vorträgen und ähnlichem handelt es sich um Veranstaltungen, durch die die Kirche die geistlich-sittliche Erziehung und Festigung ihrer Angehörigen in dem ihren

Glaubens- und Sittengrundsätzen entsprechenden Sinne verfolgt. Daß auch diese Tätigkeit zu den ureigenen Aufgaben der Kirche gehört, kann, wie mit Rücksicht auf das Gesagte weiterer Ausführungen nicht bedarf, nicht zweifelhaft sein. Dementsprechend hat auch der Reichsminister der Finanzen in einem (dem Schriftsatz des Berufers vom 25. Juli 1936 abschriftlich beigelegten) Schreiben vom 6. Februar 1936 S. 4154—54 III. die Abhaltung von Exerzitienkursen als nicht gewerbliche und demnach für eine Umsatzbesteuerung nicht in Betracht kommende Tätigkeit bezeichnet (wobei ergänzend zu bereits Gesagtem zu bemerken ist, daß bei einem Schluß von Geringeren zum Größeren die entsprechende Auffassung des Reichsministers der Finanzen bezüglich der kultischen Handlungen der Kirche ohne weiteres als selbstverständlich zu unterstellen ist). Dieser Auffassung tritt das Finanzgericht bei. Es ist an sich sogar über die in dem genannten Schreiben vertretene Meinung hinaus der Auffassung, daß die gleiche Beurteilung Platz zu greifen hat, wenn, wie im Streitfalle, diese Veranstaltungen nicht von in dem Diözesanaufbau eingegliederten kirchlichen Stellen, sondern von Orden und Kongregationen ausgehen. Der Gesichtspunkt für diese Stellungnahme ist der gleiche wie der oben bei der Betrachtung der kultischen Handlungen hervorgehobene. Allein selbst wenn man in dieser letztgenannten Hinsicht die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich zu bejahen hätte, so würde man trotzdem zur Freistellung des Berufers von der Umsatzsteuer kommen müssen, weil der Reichsminister der Finanzen in dem erwähnten Schreiben nach § 131 der Reichsabgabenordnung den Erlaß der Steuer auch für die Fälle ausgesprochen hat, in denen Orden oder Kongregationen, die nicht öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, die Exerzitienkurse veranstalten. Ein solcher Erlaß tilgt nicht nur einen bereits entstandenen Steueranspruch, sondern er läßt auch, da er rechtsgültig bereits vor Entstehen einer Steuerschuld ausgesprochen werden kann, einen nach den Gesetzen zu erwartenden Steueranspruch gar nicht zur Entstehung gelangen. Er hätte, da er bereits im Februar 1936 ausgesprochen war, bei der im März 1936 durchgeführten Veranlagung berücksichtigt werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, war die Veranlagung auch aus diesem Grunde hinfällig.

Es war daher wie geschehen zu erkennen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 309 der Reichsabgabenordnung“.

Freiburg i. Br., den 23. April 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

